

Geschäftsordnung

des Vereins „BGS Betreute Grundschule Klein Nordende-Lieth e.V.“ für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule Klein Nordende-Lieth.

§ 1 Betreuungsangebot

1. Der Verein „BGS Betreute Grundschule Klein Nordende-Lieth e.V.“ ist Träger der Offenen Ganztagschule (OGTS). Er organisiert und führt die Betreuung der GrundschülerInnen der Grundschule Klein Nordende-Lieth durch.

2. Die Betreuungszeiten sind:

1. und 2. Klasse:	Mo - Do	11.40 – 16.00 Uhr
	Fr	11.40 – 16.00 Uhr

3. Klasse:	Mo	13.30 – 16.00 Uhr
	Di - Do	12.40 – 16.00 Uhr
	Fr	12.40 – 16.00 Uhr

4. Klasse:	Mo, Di, Do	12.40 – 16.00 Uhr
	Mi	13.30 – 16.00 Uhr
	Fr	12.40 – 16.00 Uhr

3. **Kein Betreuungsangebot** besteht zu folgenden Zeiten:

Sommerferien: 2., 3., 4. Woche

Herbstferien: 2. Woche

Ferientage im Dezember

Osterferien: 2. Woche

Ferientage um Himmelfahrt

§2 Betreuungskosten

1. Die Betreuungskosten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungstagen und Leistungen.

Diese werden jeweils in den einzelnen Verträgen aufgeführt.

2. Die aktuellen Leistungen und Kosten sind unserer Homepage www.bgs-klein-nordende.de zu entnehmen.

3. Eine Teilnahme am Betreuungsangebot ist nur möglich, wenn eine Bankeinzugs-ermächtigung vorliegt.

§3 Anmeldung

1. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Übersteigt die Nachfrage die Betreuungskapazität, wird eine Auswahl getroffen, bei der soziale Kriterien im Vordergrund stehen.

§4 Vertragsdauer

1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
2. Der Vertrag verlängert sich **nicht** automatisch, sondern es muss jedes Schuljahr ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.
3. Bei grobem Fehlverhalten des Kindes oder Vertragsbruch durch die Erziehungsberechtigten ist die BGS berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§5 Vertragsänderungen

1. Vertragsänderungen sind grundsätzlich möglich. Sie müssen schriftlich erfolgen.
Ein Rechtsanspruch auf Änderung besteht nicht.

§6 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte endet, wenn das Kind den Betreuungsort verlässt oder mit der Abholung des Kindes, spätestens jedoch mit Ende der im Vertrag festgesetzten Betreuungszeit.

§7 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der Betreuung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Änderung 01.08.2018: Ausweitung der Betreuungszeit Fr. - 16.00 Uhr